

Allgemeine Mandatsbedingungen

- Stand: *Dienstag, 26.05.2026* -

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen dem Mandanten¹ und der Kanzlei im Grünen Quartier (nachfolgend „Kanzlei“), vertreten durch Rechtsanwalt Ilir Maliqi (nachfolgend „Anwalt“), geschlossen werden und deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften sowie eine etwaige Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch den Anwalt gegenüber dem Mandanten ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Anwalts mit dem Mandanten.
3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei in der vorliegenden Fassung. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.
5. Ein Mandatsverhältnis entsteht durch ausdrückliche beiderseitige Beauftragung. Diese kann mündlich, in Textform (z.B. per E-Mail oder Nachricht), in Schriftform oder in sonstiger elektronischer Form erfolgen. Die bloße Kontaktaufnahme über digitale Kommunikationskanäle der Kanzlei — insbesondere über das Kontaktformular KIGQconnect — begründet noch kein Mandatsverhältnis und löst keine Vergütungspflicht aus. Sofern eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wird, richtet sich deren Formerfordernis nach der zwischen den Parteien getroffenen Absprache.

§ 2 Mandatsverhältnis

1. Gegenstand des Auftrags ist lediglich die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



2. Die Rechtsberatung und -vertretung des Anwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsanwalt schuldet keine Beratung nach ausländischem Recht. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Anwalt hierauf rechtzeitig hin.
3. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.
4. Der Anwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte – auch aus dem Ausland - heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem Mandanten abzustimmen. Für Fehler oder Versäumnisse von fachkundigen Dritten, die der Anwalt zur Bearbeitung des Mandats heranzieht, wird die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit des Anwalts ausgeschlossen.
5. Grundlage der Auftragsbearbeitung bilden die von dem Mandanten wahrheitsgemäß erteilten Auskünfte sowie die von dem Mandanten vorgelegten Unterlagen und Dokumente (z.B. Buchführung, Bilanz, Verträge und sonstige Unterlagen). Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Auskünfte, Unterlagen und Dokumente ist nicht Bestandteil des Auftrags.
6. Der Auftrag wird dem Anwalt erteilt. Das Honorar steht ausschließlich dem Anwalt zu.
7. Bei Eintritt eines oder mehrerer weiterer Rechtsanwälte in die Kanzlei wird der Auftrag allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit der Mandant hierüber unterrichtet wurde und sich mit der Übertragung des Auftrags schriftlich einverstanden erklärt. In diesem Fall steht das Honorar ausschließlich den Rechtsanwälten als Kanzlei zu.
8. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen des Anwalts entfalten ihre volle Verbindlichkeit mit schriftlicher oder in Textform erfolgter Bestätigung. Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, die im Rahmen einer kostenpflichtigen telefonischen Erstberatung erteilt wurden; diese sind mit Erteilung verbindlich.
9. Der Anwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Hat der Anwalt dem Auftraggeber einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet, wird er den Mandanten ausdrücklich und nachweisbar

auf laufende Fristen hinweisen. Nimmt der Auftraggeber hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung und droht ein Fristablauf, wird der Anwalt den Mandanten erneut in geeigneter Form auf die drohenden Rechtsfolgen hinweisen. Bleibt eine Reaktion aus, bleibt der Anwalt untätig; eine Haftung für Fristversäumnisse infolge ausbleibender Weisung des Mandanten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Die Kanzlei ist berechtigt, zur effizienten Mandatsbearbeitung datenschutzkonforme KI-gestützte Arbeitsmittel einzusetzen. Die fachliche Verantwortung für alle gegenüber dem Mandanten erbrachten Leistungen verbleibt stets beim Anwalt. Mandantenspezifische Daten werden dabei ausschließlich in Systemen verarbeitet, die den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Der Mandant wird auf Wunsch über den Einsatz solcher Systeme informiert.

§ 3 Anwaltspflichten: Sorgfalt, Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

1. Der Anwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Die Zeit der Tätigkeit für den Mandanten ist nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen zu gestalten. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.
2. Der Anwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Anwalts erforderlich ist. Der Anwalt kann insbesondere von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn er gemäß den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, bedürfen sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und der Kanzlei mindestens der Textform (z.B. E-Mail)
4. Der Anwalt ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten per E-Mail zu führen. Soweit möglich, wird der Anwalt dabei auf Transportverschlüsselung (TLS) zurückgreifen. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten vereinbart.

Der Mandant stimmt der E-Mail-Kommunikation zu, wenn er selbst per E-Mail mit der Kanzlei kommuniziert oder dieser Kommunikationsform nicht ausdrücklich widerspricht. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass trotz technischer Sicherheitsmaßnahmen bei der E-Mail-Kommunikation ein Restrisiko verbleibt. Für besonders sensible Dokumente empfiehlt der Anwalt die Nutzung des gesicherten Online-Portals gemäß Abs. 6.

5. Der Mandant kann die Zustimmung zur nicht verschlüsselten E-Mail-Kommunikation jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Schrift- oder Textform an die Kanzlei unter info@kigq.de bzw. unten genannte Adresse zu richten.
6. Der Anwalt ist berechtigt, ein Online-Portal zu nutzen, um mit dem Mandanten elektronische Daten und Dokumente auszutauschen. Dies umfasst auch Daten und Dokumente mit personenbezogenem Inhalt. Der Anwalt gewährleistet, dass das verwendete Online-Portal angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der übertragenen Dokumente implementiert hat und die Speicherung und Versendung DSGVO-konform erfolgt. Soweit erforderlich, wird der Anwalt den Mandanten über die Funktionsweise des genutzten Online-Portals informieren und auf etwaige Besonderheiten oder Risiken hinweisen.

Der Anwalt haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aufgrund von Fehlern, technischen Problemen oder Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Online-Portal entstehen, sofern der Anwalt das Portal sorgfältig ausgewählt und laufend auf seine DSGVO-Konformität überprüft hat. Eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anwalts bei der Auswahl oder dem Betrieb des Portals bleibt unberührt.

Der Mandant kann die Nutzung des Online-Portals ablehnen und eine alternative Form des Dokumentenaustauschs mit dem Anwalt vereinbaren. In diesem Fall wird der Anwalt geeignete Maßnahmen treffen, um den Dokumentenaustausch auf andere Weise zu ermöglichen.

7. Der Anwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant erhält von dem Anwalt gesonderte Hinweise zur Datenverarbeitung.

Der Anwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

8. Die Korrespondenzsprache zwischen dem Mandanten und dem Anwalt ist Deutsch. Abweichend davon kann als Korrespondenzsprache auch Englisch

oder Albanisch festgelegt werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden Arbeitsergebnisse auf Deutsch erstellt. Auf Wunsch und Kosten des Mandanten können diese Ergebnisse von externen Übersetzern in eine andere Sprache übersetzt werden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, den Anwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant unaufgefordert alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig, gegebenenfalls schriftlich, zur Verfügung zu stellen.
2. Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Anwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Anwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.
3. Adress- und Kontaktdatenänderungen, längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen, hat der Mandant dem Anwalt umgehend mitzuteilen.
4. Der Mandant kommuniziert während der Dauer des Mandats nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anwalt mit Gerichten, (Rechtsschutz-) Versicherungen, Behörden und der Gegenseite sowie mit deren rechtlichen und anderen fachmännischen Beratern. Beabsichtigt der Mandant während der Dauer des Mandats eine zweite Meinung von anderen Beratern einzuholen, hat er dies zuvor mitzuteilen.
5. Bei fristgebundenen Angelegenheiten ist der Mandant verpflichtet, Anfragen und Entwürfe des Anwalts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der vom Anwalt gesetzten Frist zu prüfen und freizugeben. Reagiert der Mandant nicht innerhalb der gesetzten Frist und entstehen hierdurch Nachteile — insbesondere durch Fristversäumnisse — haftet der Anwalt hierfür nicht.

§ 5 Vergütung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Geldverwahrung

1. Die Vergütung des Anwalts richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), sofern nicht eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Wird eine Honorarvereinbarung

getroffen, so ist diese für die Vergütung des Anwalts maßgeblich. Erfolgt die Abrechnung des Honorars nach dem RVG, so richtet sich das Honorar nach dem Gegenstandswert.

2. Der Anwalt hat neben dem vereinbarten Vergütungsanspruch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Alle Vergütungsansprüche des Anwalts werden mit Zugang der vom Anwalt unterzeichneten Rechnung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Gegenüber Unternehmern kommt der Mandant ohne weitere Erklärung des Anwalts 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Gegenüber Verbrauchern gilt § 286 Abs. 3 BGB; Verzug tritt danach automatisch 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Auf diese Folge wird der Verbraucher mit der Rechnung ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Vergütung wird gem. § 8 RVG fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.
5. Gemäß § 9 RVG ist der Anwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Der geleistete Vorschuss wird in der Abschlussrechnung vollständig angerechnet; der Mandant zahlt damit insgesamt nicht mehr als ohne Vorschuss. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Anwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
6. Kostenerstattungsansprüche, die dem Mandanten gegen die Gegenseite, die Justizkasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte zustehen, werden an den Anwalt abgetreten, jedoch ausschließlich in Höhe der tatsächlich entstandenen, fälligen und noch nicht beglichenen Vergütungsansprüche des Anwalts. Der Anwalt nimmt die Abtretung an und ist ermächtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und bei diesem einzuziehen. Darüber hinausgehende Beträge stehen dem Mandanten zu und werden unverzüglich an diesen weitergeleitet. Der Anwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen aus derselben Angelegenheit zu verrechnen; eine Verrechnung mit Forderungen aus anderen Angelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten.

7. Gegen eine Forderung des Anwalts gegen den Mandanten kann der Mandant nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit die Forderung des Mandanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Einwendungen des Mandanten gegen die Höhe oder den Grund der Vergütung berechtigen ihn nicht, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten. Beanstandungen sind dem Anwalt unverzüglich nach Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen bleibt die Vergütungspflicht von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit unberührt.
9. Der Anwalt darf nicht eigene Forderungen gegen den Mandanten mit Geldern verrechnen, die zweckgebunden zur Weiterleitung an Dritte bestimmt sind (sog. Fremdgelder). Fremdgelder werden vom Anwalt unverzüglich an den oder die Empfangsberechtigte weitergeleitet oder auf einem Anderkonto treuhänderisch verwahrt.

§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften dem Anwalt als Gesamtschuldner.

§ 7 Rechtsschutzversicherung

1. Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit kein anderer Rechtsanwalt beauftragt ist.
2. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Als Serviceleistung übernimmt der Anwalt ohne gesonderte Berechnung die erstmalige Deckungsschutzanfrage beim Rechtsschutzversicherer sowie die Übersendung der Kostennote zur Abrechnung, sofern der Mandant dies wünscht. Der Anwalt übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Deckungszusage erteilt wird oder dass der Versicherer die Kosten in voller Höhe übernimmt. Darüberhinausgehende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung — insbesondere die Korrespondenz bei Deckungsablehnungen oder -einschränkungen — erfolgen nur auf Grundlage eines gesonderten, vergütungspflichtigen Auftrags.
3. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner gegenüber dem Anwalt bleibt

und Zeitpunkt und Umfang der etwaigen Erstattung durch die Rechtsschutzversicherung diese Verpflichtung nicht beeinträchtigt. Der Anwalt ist somit auch bei oder ohne Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung jedenfalls berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.

4. Dem Mandanten ist bekannt, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) begrenzt ist. Ein gesondert abzuschließender Vergütungsvertrag kann eine darüber hinausgehende Vergütung vorsehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im obsiegenden Fall vom Gegner getragen wird.

§ 8 Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

1. Ist der Mandant aufgrund seines geringen Einkommens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Anwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Anwalts ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Kanzlei übernimmt grundsätzlich keine Mandate, bei denen Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragt wird oder beantragt werden soll. Dies gilt sowohl für die Beratungshilfe als auch für die gerichtliche Prozesskostenhilfe.
3. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei bereits bei der ersten Kontaktaufnahme darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, PKH oder VKH zu beantragen oder wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse eine eigenständige Tragung der Anwaltskosten voraussichtlich nicht zulassen. In diesem Fall wird die Kanzlei das Mandat nicht übernehmen und den Mandanten auf geeignete alternative Beratungsangebote hinweisen.
4. Stellt sich erst nach Mandatserteilung heraus, dass der Mandant PKH oder VKH beantragen möchte oder hierauf angewiesen ist, ist die Kanzlei berechtigt, das Mandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. In diesem Fall werden die bis zur Mandatsniederlegung entstandenen Vergütungsansprüche in voller Höhe fällig.

§ 9 Kündigung, Abrechnung bei vorzeitiger Mandatsbeendigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, kann der Anwaltsvertrag von dem Mandanten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.



2. Der Anwalt kann den Anwaltsvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Der Kündigung hat in der Regel eine erfolglose Abmahnung des Mandanten vorauszugehen.
3. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten z.B.:
 - Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung
 - Nichtzahlung von Vorschüssen gem. § 9 RVG trotz Mahnung
 - Verletzung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten gem. § 4 der Allgemeinen Mandatsbedingungen
 - Nachträgliches Bekanntwerden von Gründen des § 45 BRAO (Tätigkeitsverbote)
4. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
5. Sofern sich die Vergütung nach RVG richtet, ist der Anwalt gem. § 15 Abs. 4 RVG berechtigt, bereits ausgelöste Gebühren in voller Höhe zu verlangen. Die vorzeitige Mandatsbeendigung wird bei der Höhe der gesetzlichen Gebühren berücksichtigt. Sofern sich die Vergütung nach einer Vergütungsvereinbarung richtet, steht dem Anwalt die Vergütung nur in dem Umfang zu, welcher seiner bisherigen Tätigkeit entspricht.

§ 10 Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Anwalts auf Schadenersatz wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 1.000.000,00 EUR pro Schadenfall beschränkt. Der Anwalt unterhält den nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz; dieser ist auf Verlangen des Mandanten vom Anwalt nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Der Anwalt ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehende Haftungsbeschränkung aufzuheben. Es

wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis 5 Mio. EUR zu verlangen ist und dass der Anwalt keine Gewähr übernimmt, dass ihm in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich seiner Vergütungsforderung und Auslagen hat der Anwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Anwalt alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Anwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht des Anwalts zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Anwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.
5. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Anwalts an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel beim Anwalt, erfolgt dies nur gegen Vergütung.
6. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im

Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz des Anwalts als vertraglicher Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Schlichtungsverfahren

1. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere über die Vergütung des Anwalts, Gebühren oder mögliche Schadensersatzansprüche, besteht für beide Parteien die freiwillige Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, D-10787 Berlin, gemäß den dort geltenden Verfahrensregeln einzuleiten.
2. Ein Schlichtungsverfahren ist keine zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Beide Parteien sind jedoch berechtigt, jederzeit die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft anzurufen. Der Rechtsweg bleibt unabhängig davon stets offen. Ein im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erzielttes Ergebnis ist für die Parteien nicht bindend, es sei denn, es wird ein ausdrücklicher schriftlicher Vergleich geschlossen.
3. Diese Klausel gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich während oder nach Beendigung des Mandatsverhältnisses ergeben.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Hiervon unberührt bleibt die Regelung zur Mandatsbegründung gemäß § 1 Abs. 5, wonach ein Mandatsverhältnis auch mündlich oder in Textform begründet werden kann.

Dies sind die vollständigen Allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei im Grünen Quartier in der Fassung vom 26.05.2026. Nachfolgende Angaben dienen ausschließlich der Information und Kontaktaufnahme.



Kanzlei im Grünen Quartier

Rechtsanwalt Ilir Maliqi

Haben Sie Fragen zu diesen Mandatsbedingungen?

Für Rückfragen zu diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen sowie zu allen weiteren Fragen rund um eine Zusammenarbeit mit KIGQ stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nehmen Sie jederzeit Kontakt mit uns auf — persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Weitere Informationen zu unseren Leistungen, Vergütungsregelungen und Abläufen finden Sie zudem in unserem FAQ unter www.kigq.de/anwaltsverguetung-transparenz/verguetung.

KANZLEI IM GRÜNEN QUARTIER

KIGQoffice Hamburg-Winterhude

Mexikoring 9a

22297 Hamburg-Deutschland

Telefon: 040 524 704 92

Mobil: 0176 43 400 400

E-Mail: info@kigq.de

Website: www.kigq.de